

711

Großgeräteplanung;

hier: Ambulante Mitbenutzung des Kernspintomographen (ein Gerät) an der Orthopädischen Universitätsklinik Friedrichsheim, Frankfurt am Main

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V erklärt, daß Herrn Andreas Boberg, Große Friedberger Straße 44, 60313 Frankfurt am

Main, an der Orthopädischen Universitätsklinik Friedrichsheim, Frankfurt am Main, die ambulante Mitbenutzung des Kernspintomographen (ein Gerät) zu gestatten ist.

Wiesbaden, 4. Juni 1997

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
VIII/VIII B 3.2 — 18 c 04.03.30
St.Anz. 26/1997 S. 1890

712

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie und Gesundheit**

beim Hessischen Oberbergamt

ernannt:

zum **Bergrat z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Klaus Lindemeier (1. 12. 96),
Bergamt Kassel;

zum **Technischen Oberinspektor (BaL)** Technischer Oberinspektor
z. A. (BaP) M. A. Udo Seliger (1. 5. 97);

in den **Ruhestand** getreten:

Berghauptmann (BaL) Dr.-Ing. Hartmut Schade (31. 5. 97).

Wiesbaden, 11. Juni 1997

Hessisches Oberbergamt
5 e 10 — 78/1

St.Anz. 26/1997 S. 1890

713

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten,
Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des
Ladenschlußgesetzes vom 11. Juni 1997**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Seligenstadt, mit Ausnahme der Stadtteile Froschhausen und Klein-Welzheim, aus Anlaß des „Seligenstädter Geleitsmarktes“ am Sonntag, dem 22. Juni 1997, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 22. Juni 1997 in Kraft.

Darmstadt, 11. Juni 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
St.Anz. 26/1997 S. 1890

714

GIESSEN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bienwiesen bei
Allmenrod“ vom 28. Mai 1997**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

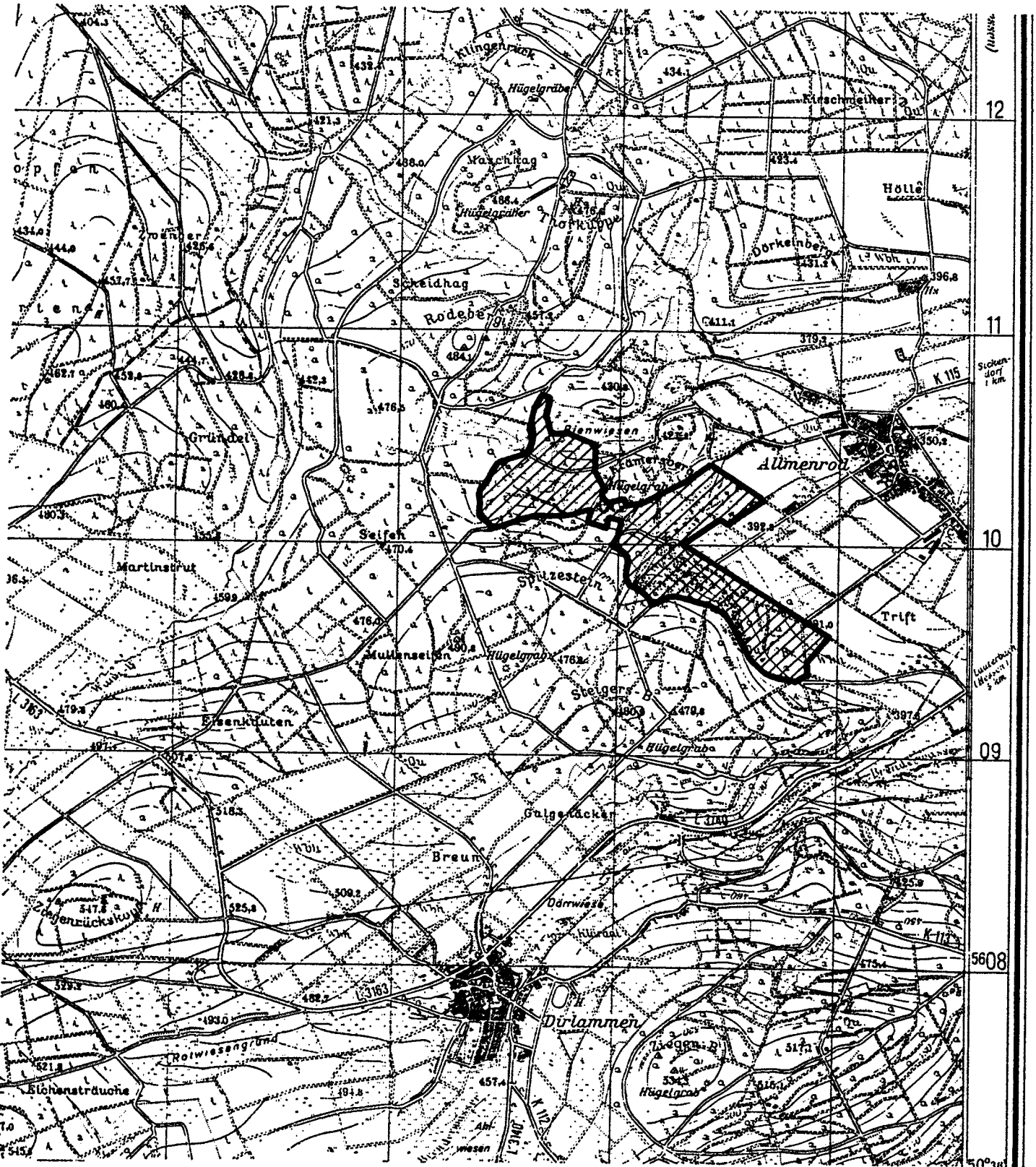
(1) Teile des reich gegliederten Wald-Wiesen-Komplexes südwestlich Allmenrod werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bienwiesen bei Allmenrod“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „In den Bienwiesen“, „Im Heeg“, „Am Strauch“, „Der Zipfen“, „Am braunen Hansen“ und „Der spitze Stein“ der Gemarkung Allmenrod der Stadt Lauterbach im Vogelsbergkreis.

Es hat eine Größe von 55,70 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

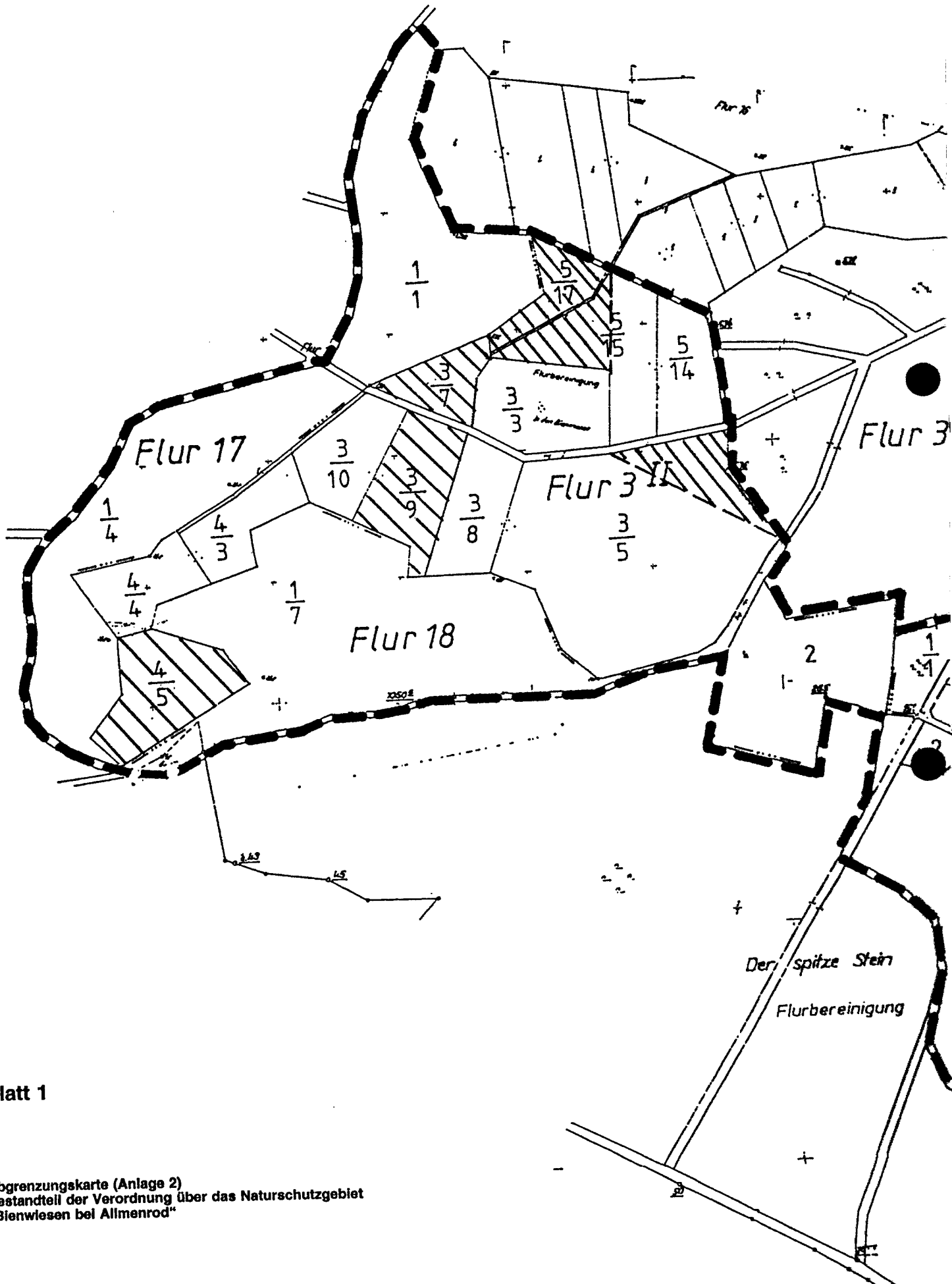
(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet

(Fortsetzung siehe Seite 1895)



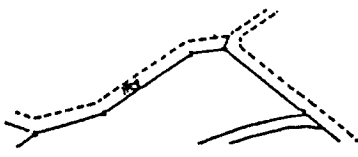
Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bienenwiesen bei Allmenrod“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5321 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007

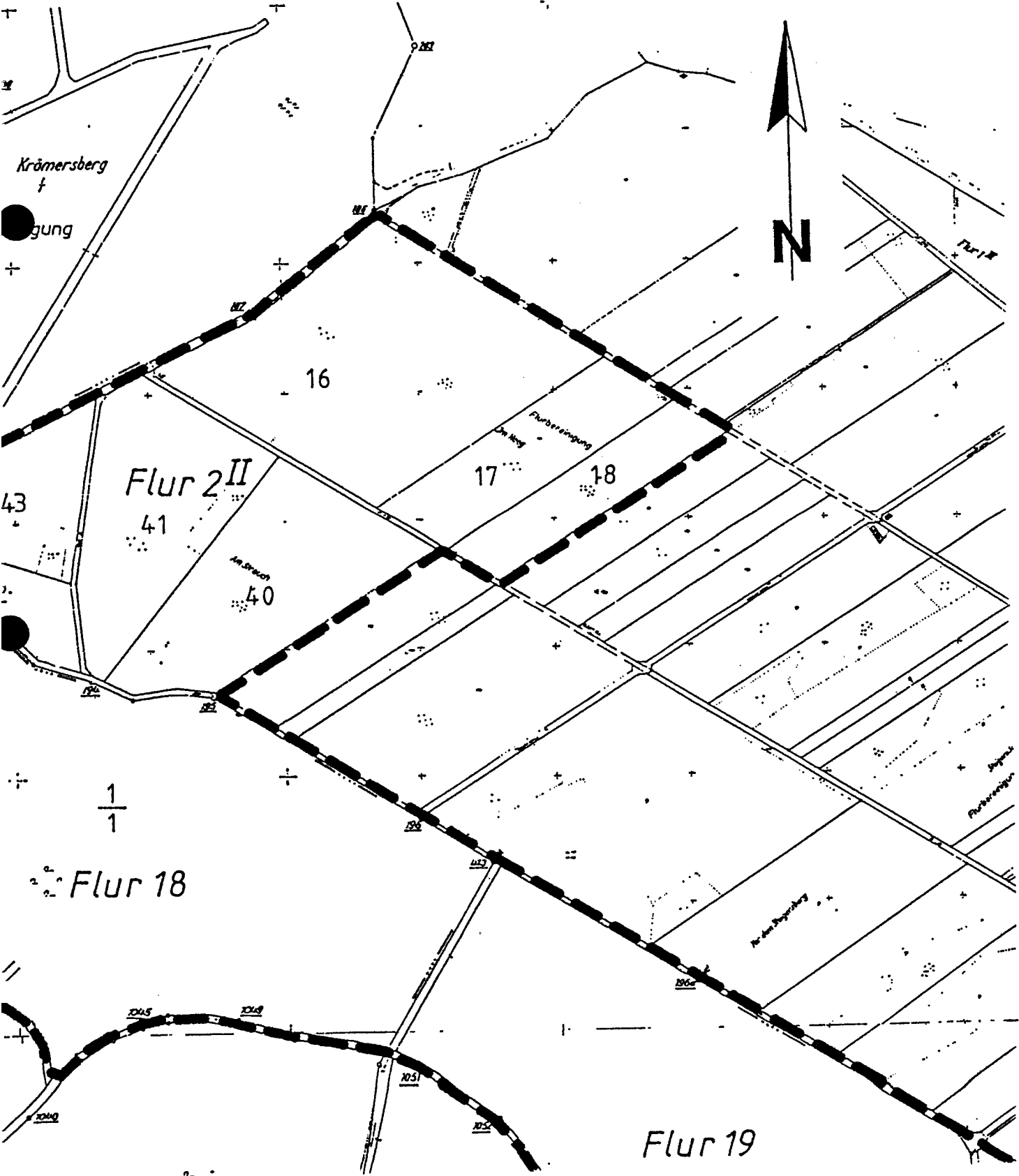
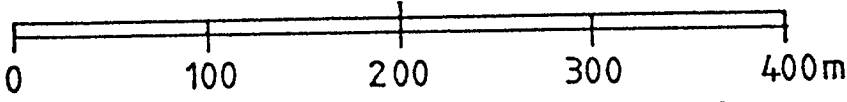


Blatt 1

Abgrenzungskarte (Anlage 2)
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Bienwiesen bei Allmenrod“



M 1:4000



Krömersberg

gung

43

Flur 2 II

41

40

16

17

18

1/1

Flur 18

Flur 19



Blatt 2

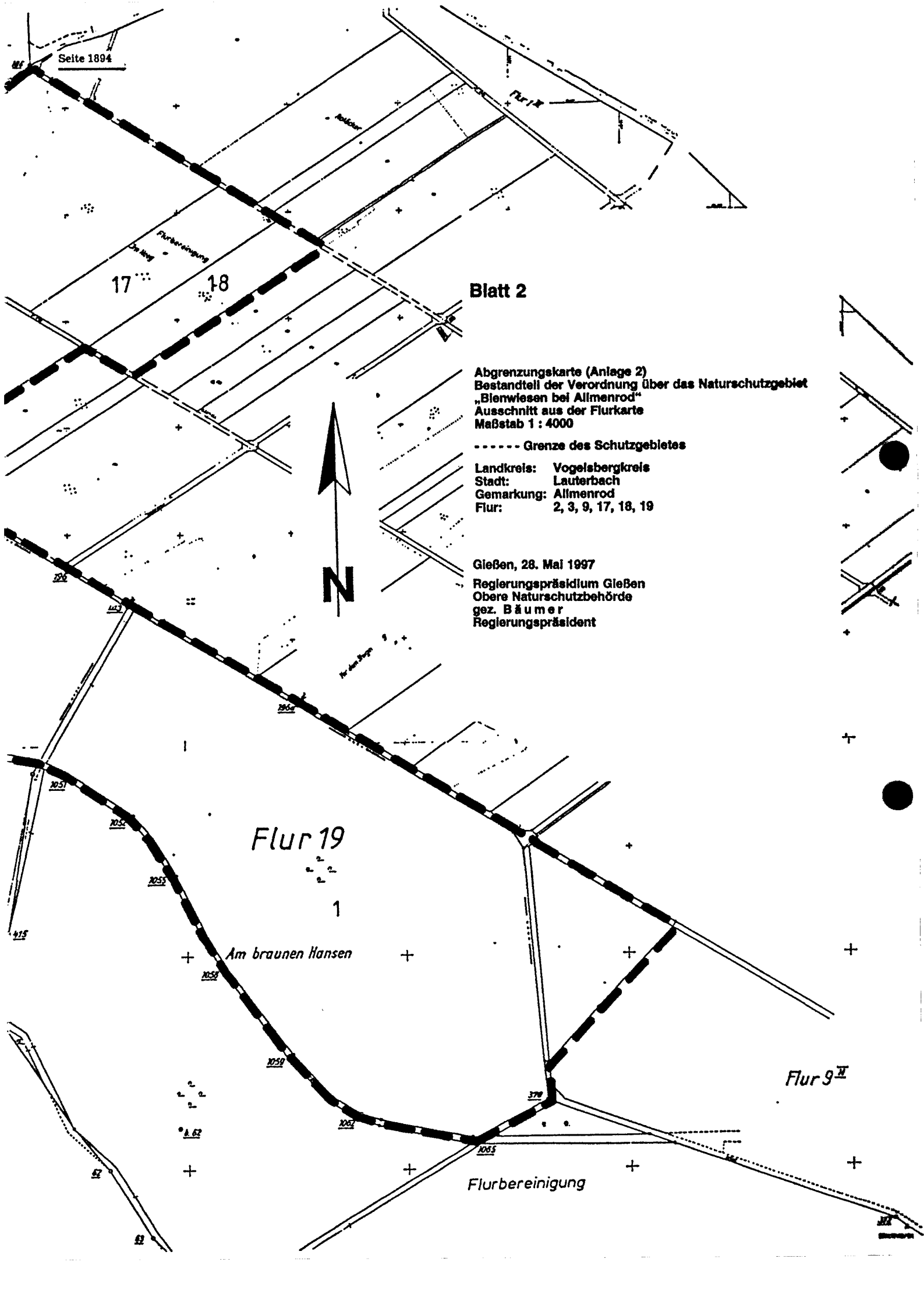
Abgrenzungskarte (Anlage 2)
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Blenwiesen bei Allmenrod“
Ausschnitt aus der Flurkarte
Maßstab 1 : 4000

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Vogelsbergkreis
Stadt: Lauterbach
Gemarkung: Allmenrod
Flur: 2, 3, 9, 17, 18, 19

Gießen, 28. Mai 1997

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident



(Fortsetzung von Seite 1890)

mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein reich strukturiertes Vegetationsmosaik aus Blockschuttbereichen mit seltenen Linden-, Hang- und Schluchtwaldbeständen, unterschiedlichen Gehölz-Sukzessionskomplexen sowie teilflächig artenreichen Feucht- und Frischwiesen mit einer Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

Schutz- und Pflegeziel ist dabei die Gewährleistung einer extensiven Grünlandnutzung, die Stabilisierung und Entwicklung der naturnahen Waldgesellschaften mit hohem Anteil an Edellaubhölzern, sowie die teilweise Aufrechterhaltung verschiedener Sukzessionsstadien zur Bewahrung und Förderung der Lebensraumvielfalt.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen. Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Wiesen vor dem 1. Juni zu mähen;

14. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. zu düngen, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Brach- oder Sukzessionsflächen wirtschaftlich zu nutzen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. Wildäcker anzulegen oder Wild zu füttern;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive, zeitlich gestaffelte Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 17 genannten Einschränkungen sowie die extensive und schonende Nachbeweidung mit Rindern oder ersatzweise Schafen in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober außerhalb der in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) schraffiert dargestellten Bereiche und ohne Zufütterung;
2. folgende Maßnahmen zur Erhaltung und weiteren Entwicklung naturnaher, artenreicher Waldgesellschaften:
 - a) die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldbestände nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen, zur Erhöhung des Artenreichtums und unter Berücksichtigung eines hohen Anteils an alten Bäumen und Totholz,
 - b) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen und
 - c) Maßnahmen des Forstschutzes unter den in § 3 Nr. 16 und 17 genannten Einschränkungen und im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 1. Juni bis 31. März;
4. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
5. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis im Sinne des § 4 vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 28. Mai 1997

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 26/1997 S. 1890